



Deutscher Bundestag  
Ausschuss f. Gesundheit  
  
Ausschussdrucksache  
19(14)323(7)  
gel VB zur öffent Anh am  
16.04.2021 - viertes BevSchG  
15.04.2021

**GESELLSCHAFT FÜR  
AEROSOLFORSCHUNG e.V.  
Association for Aerosol Research**

Gesellschaft für Aerosolforschung e.V. Postfach 45 04 05, 50879 Köln, Germany

**Ausschuss für Gesundheit PA 14**  
**Deutscher Bundestag**  
**Platz der Republik 1**  
**11011 Berlin**

**President**

**Dr. Christof Asbach**

Institut für Energie und Umwelttechnik  
e.V. (IUTA)  
Bliersheimer Strasse 58-60  
47229 Duisburg, Germany

Fon: +49-2065-418409  
E-mail: president@gaeF.de

Date: 15.04.2021

**AfG - Einladung zur öffentlichen Anhörung "viertes Bevölkerungsschutzgesetz" am 16. April 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte finden Sie unsere Stellungnahme wie folgt:

Wir begrüßen grundsätzlich einheitliche und klare Regeln zur Bewältigung der Pandemie und zur Vermeidung der Überlastung des Gesundheitssystems. Wir fordern jedoch, zu berücksichtigen, dass die Infektionsgefahr in Innenräumen um ein Vielfaches über der Infektionsgefahr im Freien ist. Diesen Aspekt sehen wir im aktuellen Entwurf des §28b des Infektionsschutzgesetzes nicht hinreichend gewürdigt. Daher müssen weitere Anstrengungen für die Eindämmung der Pandemie in Innenräumen getroffen werden, während im Außenbereich aus aerosolwissenschaftlicher Sicht Lockerungen möglich sind.

Zudem sollte die Bevölkerung besser über den Übertragungsweg Aerosol aufgeklärt werden. Dazu gehört die Relevanz von Frischluftzufuhr und Luftreinigung in Innenräumen ebenso wie die richtige Benutzung von Masken (Dichtsitz vs. Effizienz des reinen Maskenmaterials). Dazu gehört auch die Beachtung von kürzeren Aufenthaltszeiten in Innenräumen.

Darüber hinaus sollten auch Arbeitgeber und Behörden stärker in die Pflicht genommen werden. Homeoffice ist überall dort zu ermöglichen, wo dies umsetzbar ist. Muss in einer Produktionsstätte gearbeitet werden, müssen alle bekannten Hygienemaßnahmen wie Abstand, Masken, ausreichend Frischluftzufuhr, Raumluftreiniger eingesetzt werden.

Einzelne Anmerkungen zum Gesetzesentwurf aus aerosolwissenschaftlicher Sicht:

- §28b Absatz 1 Nummer 1: Es ist eine Differenzierung zwischen öffentlichem und privatem Raum notwendig: Um der Pandemiemüdigkeit der Bevölkerung entgegenzuwirken, sollten private Treffen von zwei und mehr Hausständen im Freien, bis Inzidenz 200 erlaubt werden und Treffen in Innenräumen auf einen festen Personenkreis beschränkt werden. Des Weiteren ist zu überlegen,

<i>President</i> Dr. Christof Asbach	<i>Secretary General</i> Dr. Birgit Wehner	<i>Treasurer</i> Dr. Sebastian Schmitt	<i>Account</i> Sparkasse Karlsruhe SWIFT-BIC: KARSDE66 IBAN: DE13 6605 0101 0103 0008 40
Institut für Energie und Umwelttechnik e.V. (IUTA) Bliersheimer Strasse 58-60 47229 Duisburg Germany	Leibniz-Institut für Troposphärenforschung e.V. Permoserstrasse 15 04318 Leipzig Germany	Gesellschaft für Aerosolforschung e.V. Postfach 45 04 05 50879 Köln Germany	<i>Tax Information</i> Tax ID: 223/5907/1384 VAT-ID: DE815854094
Fon: +49-2065-418409 Mobile:+49-179-3209-560 E-Mail: president@gaeF.de	Fon: +49-341-2717-7309 Mobile:+49-172-5164-714 E-Mail: secretary@gaeF.de	Fon: +49-241-523-0363 Mobile:+49-151-1818-7421 E-Mail: thetreasurer@gaeF.de	

nicht nur private Zusammenkünfte einzuschränken, sondern auch im beruflichen Kontext über eine Kontaktbeschränkung (z.B. durch Kohorten) nachzudenken.

#### § 28b Absatz 1 Nummer 2 (Ausgangsbeschränkungen)

Für die Wirksamkeit von Ausgangssperren über die Mobilitätseinschränkung hinaus gibt es bislang wenig wissenschaftliche Evidenz. Der Begriff selbst suggeriert, dass es Draußen gefährlich ist, obwohl Studien wie (Quian et al) <https://onlinelibrary.wiley.com/doi/10.1111/ina.12766> zeigen, dass Infektionen fast ausschließlich in Innenräumen stattgefunden haben. Die in bisherigen Ländern verhängten Ausgangsbeschränkungen, insbesondere die Beispiele aus Irland, UK und Frankreich wurden erst bei sehr viel höheren Inzidenzwerten in Gang gesetzt. Eine Ausgangsbeschränkung in Österreich im vergangenen Herbst blieb wirkungslos. Bei den angeführten ‚Studien‘ handelt es sich um Modellrechnungen aus epidemiologischen Beobachtungen. Dies als Beweis anzuführen ist wissenschaftlich fragwürdig.

- §28b Absatz 1 Nummer 3: Freizeiteinrichtungen sollten getrennt nach Innen/Außenräumen behandelt werden: Freiflächen können mit Hygienekonzept auch noch bis Inzidenz 200 genutzt werden (bspw. Naturführung).
- §28b Absatz 1 Nummer 4 c: (FFP2 oder vergleichbar) muss spezifiziert werden!
- §28b Absatz 1 Nummer 6: kontaktlose Ausübung von Gruppensport im Freien muss ermöglicht werden. Zu unterbinden ist in diesem Fall die Nutzung von Gemeinschaftsumkleiden, Duschen o.ä.
- §28b Absatz 3: Für Schulen und Kindertagesstätten/Kindergärten ist umgehend für eine bessere Belüftung zu sorgen. Ist dies über Raumlufttechnische Anlagen nicht möglich, können mobile Raumluftreiniger für eine Verbesserung sorgen. Eine verpflichtende Teststrategie kann hier einen weiteren wichtigen Beitrag leisten, um infektiöse Personen frühzeitig zu erkennen und in Quarantäne zu schicken.

Freundliche Grüße

Gesellschaft für Aerosolforschung e.V.

---

Dr. Gerhard Scheuch